

# Bekanntmachung der Stadt Glücksburg (Ostsee)

Die Stadtvertretung hat in der Sitzung am 15.11.2016 den

## 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 50 „Ärztehaus Bahnhofstraße“

für das Gebiet südlich der Bahnhofstraße und westlich des Flurstücks 1/8, Flur 5, Gemeinde Glücksburg (Ostsee) als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit - nach Bescheinigung des katastermäßigen Bestandes vom 12.12.2016 und Ausfertigung der Satzung vom 20.12.2016 – bekannt gemacht.

Der B-Plan tritt demnach mit Beginn des 11.01.2016 in Kraft. Alle Interessierten können den B-Plan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an in der Gemeindeverwaltung der Stadt Glücksburg (Ostsee), Schinderdam 5 in 24960 Glücksburg, Zimmer 1.16 während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt/der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen B-Plan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der B-Plan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt/der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Glücksburg, den <b>02.01.2017</b>	Stadt Glücksburg (Ostsee) Kristina Franke Bürgermeisterin
Ausgehängt am: <b>02.01.2017</b>	Abgenommen am:

Hinweis: Die vorgenannte Bekanntmachung der Satzung 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 50 ist ab dem 02.01.2017 auch im Internet unter <http://stadt.gluecksburg.de/rathaus.html> zu finden.

# Bekanntmachung der Stadt Glücksburg (Ostsee)

Die Stadtvertretung hat in der Sitzung am 15.11.2016 den

## 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 50 „Ärztehaus Bahnhofstraße“

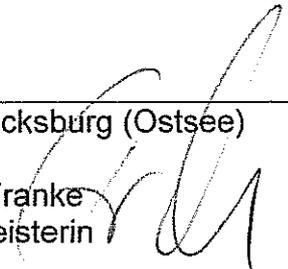
für das Gebiet südlich der Bahnhofstraße und westlich des Flurstücks 1/8, Flur 5, Gemeinde Glücksburg (Ostsee) als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit - nach Bescheinigung des katastermäßigen Bestandes vom 12.12.2016 und Ausfertigung der Satzung vom 20.12.2016 – bekannt gemacht.

Der B-Plan tritt demnach mit Beginn des 11.01.2016 in Kraft. Alle Interessierten können den B-Plan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an in der Gemeindeverwaltung der Stadt Glücksburg (Ostsee), Schinderdam 5 in 24960 Glücksburg, Zimmer 1.16 während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt/der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen B-Plan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der B-Plan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt/der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Glücksburg, den <b>02.01.2017</b>	Stadt Glücksburg (Ostsee)  Kristina Franke Bürgermeisterin 
Ausgehängt am: <b>02.01.2017</b>	Abgenommen am:

Hinweis: Die vorgenannte Bekanntmachung der Satzung 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 50 ist ab dem 02.01.2017 auch im Internet unter <http://stadt.gluecksburg.de/rathaus.html> zu finden.